



# Amtsblatt

## des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 19. Februar | Nr. 7

INHALT:	Seite	Seite
Nr. 146. Friedhofsordnung für die Gemeinden (Amtsbezirke) des Landkreises Dietfurt (Wartheland)	29	Nr. 152. Sprechzeiten beim Landeswirtschaftsamt Posen . . . . . 32
Nr. 147. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeinden (Amtsbezirken) des Landkreises Dietfurt (Wartheland)	31	Nr. 153. Rücklieferungen von Röstkaffee-Restmengen . . . . . 32
Nr. 148. Bestellung zu Standesbeamten . . . . .	31	Nr. 154. Gerichtstag in Jannowitz . . . . . 32
Nr. 149. Ungültigkeitserklärung . . . . .	31	Nr. 155. Kassenstunden des Finanzamts . . . . . 32
Nr. 150. Schweine- und Hühnerzählung am 3. März . . . . .	31	Nr. 156. Pferdeschätzung . . . . . 32
Nr. 151. Belegung der Deckstelle Seydlitz, Kreis Dietfurt . . . . .	32	Nr. 157. Erzeugungsschlachtversammlungen . . . . . 32
		Nr. 158. Verbrauch elektrischer Energie . . . . . 32
		Nr. 159. An alle Pferdehalter der Amtsbezirke Dietfurt Ost und West . . . . . 32
		Nr. 160. Kreisfachgruppe Imker Dietfurt . . . . . 33
		Nr. 161. NSDAP . . . . . 33
		Nr. 162. Kreiskulturstätte . . . . . 34

### Nr. 146. Friedhofsordnung für die Gemeinden (Amtsbezirke) des Landkreises Dietfurt (Wartheland)

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2467) und der Verordnung über Friedhöfe im Reichsgau Wartheland vom 3. 10. 1941 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau 1941 S. 539) wird für die Gemeinden (Amtsbezirke) des Kreises Dietfurt folgende Friedhofsordnung erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Besetzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Amtskommissars.

Bestattungen von Deutschen und Polen haben auf verschiedenen Friedhöfen stattzufinden. Ist im Gebiet der Gemeinde ein besonderer Friedhof für Polen nicht vorhanden, so hat die Bestattung auf den nächstgelegenen Friedhof für Polen des Landkreises Dietfurt zu erfolgen.

##### § 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Amtskommissar.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 3

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

##### § 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

##### § 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Rauchen und Lärmen,

- b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) das Ablegen von Abraum außerhalb der hier für vorgesehenen Plätze.

##### § 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Amtskommissar ausgeführt werden.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

##### § 7

Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungsschein ist bei der für die Friedhofsangelegenheiten zuständigen Dienststelle der Gemeinde einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

##### § 8

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,20 m.

##### § 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren 15 Jahre.

#### IV. Grabstätten

##### § 10

1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

2) Die Gräber werden eingeteilt in

- A. Reihengräber,  
B. Wahlgräber.

##### A. Reihengräber

##### § 11

- 1) Es werden eingerichtet:  
Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,  
Reihengräber für Personen über 5 Jahre.

2) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren  
 Länge 1,20 m  
 Breite 0,60 m  
 Abstand 0,30 m
- \* b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre  
 Länge 2,10 m  
 Breite 0,90 m  
 Abstand 0,30 m

#### § 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

#### § 13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.

### B. Wahlgräber

#### § 14

- 1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Ueber den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Uebertragung an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.
- 2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- 3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

#### § 15

Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

### V. Denkzeichen und Einfriedigungen

#### § 16

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Aenderung ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

#### § 17

Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstäbe 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

#### § 18

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

#### § 19

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

#### § 20

- 1) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

#### § 21

- 1) Jedes Grabmal muß entsprechend seine Größe dauerhaft gegründet sein.
- 2) Die Grabinhaber sind für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben verursacht wird.

### VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

#### § 22

- 1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- 3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- 5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

### VII. Schlußbestimmung

#### § 23

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

#### § 24

- 1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.
- 2) Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen hinfällig.

Dietfurt (Wartheland), am 15. Februar 1943.

ZB: L 232/03.

Der Landrat

**Nr. 147. Satzung**  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeinden (Amtsbezirken) des Landkreises Dietfurt (Wartheland).

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2467) in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung, der sechsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. 5. 1940 (RGBl. I S. 820) und der Verordnung über Friedhöfe im Reichsgau Wartheland vom 3. 10. 1941 (Verordnungsbll. 1941 S. 539) wird für die Gemeinden (Amtsbezirke) des Landkreises Dietfurt folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinden nach Maßgabe der Friedhofsordnung für die Gemeinden (Amtsbezirke) des Landkreises Dietfurt (Wartheland) vom 15. 2. 1943 werden folgende Gebühren erhoben:

**I. Erdbestattung:**

1. Für ein Reihengrab
  - a) für Kinder bis zu 5 Jahren . . . 5,— *M*
  - b) für Personen über 5 Jahre . . . 10,— "
2. für ein Wahlgrab je Stelle . . . 50,— "
3. für ein Familiengrab je Stelle (nicht unter drei Stellen) . . . 150,— "

**II. Aschenbeisetzung**

1. Für die Aschenreihenstelle . . . 5,— "
2. für die Aschenwahlstelle, und zwar für das qm . . . 15,— "

**III. Sonstige Gebühren:**

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl-, Familiengräbern und Aschenwahlstätten ist die nach den Ziff. I oder II festgesetzte Gebühr erneut zu entrichten.
2. für die Genehmigung der Errichtung eines Grabmals:
  - a) wenn der Stein oder die Tafel auf das Grab gelegt wird . . . 5,— *M*
  - b) für aufrecht stehende Denkmäler Bei Reihengräbern für Kinder bis zu 5 Jahren gilt nur die Hälfte der zu a) und b) angegebenen Sätze.
3. für das Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes
  - a) für Kinder bis zu 5 Jahren . . . 5,— "
  - b) für Personen über 5 Jahre . . . 10,— "
4. für Grabpflege (für Deutsche)
  - a) Gruft mit Grün ausschlagen . . . 10,— "
  - b) Hügelung und Bepflanzung . . . 20,— "
  - c) Form ausbessern . . . 5,— "
  - d) Dauerpflege für ein Reihengrab jährlich . . . 8,— "
  - e) Dauerpflege für Wahlgräber je Stelle . . . 12,— "

Für Kindergräber (bis zu 5 Jahren) werden die Hälfte der Pflegegebühren erhoben.
5. Glockengeläut (für Deutsche) . . . 4,— "
6. a) für Leichenwagen mit 2 Pferde . . . 12,— "
- b) für Leichenwagen ohne Pferde . . . 3,— "
- c) für Träger je Mann . . . 3,— "

**§ 2**

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten bei der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde, zu der der Friedhof gehört, ihren

Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die nach der Friedhofsordnung vom 15. 2. 1943 ein Anrecht auf Benutzung eines Wahl- (Familien-) grabes oder einer Aschenwahlstelle haben. Bei anderen Beisetzungen erhöhen sich die im § 1 bezeichneten Gebühren um die Hälfte.

**§ 3**

Für die Benutzung einer Friedhofskapelle (Leichenhalle) wird eine Gebühr von 5,— *M* erhoben.

**§ 4**

Der Amtskommissar kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Dietfurt (Wartheland), den 15. 2. 1943.

ZB: L 232/03.

Der Landrat

**Nr. 148. Bestellung zu Standesbeamten**

Ich habe den Standesbeamten Egon Stiller des Standesamtsbezirks Dietfurt-West gemäß § 56 des Personenstandsgesetzes mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Dietfurt-Ost beauftragt.

Der Verwaltungsangestellte Günther Klukowski in Sassenfeld wurde zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Sassenfeld bestellt.

Dietfurt (Wartheland), den 11. Februar 1943.

ZB: L 141/02-2+6.

Der Landrat

**Nr. 149. Ungültigkeitserklärung**

Der Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 2160, blau, lautend auf den Namen Katharina Bollenbach, geboren am 31. 8. 1903 in Steinau, ausgestellt von der Deutschen Volksliste, Zweigstelle Dietfurt (Wartheland), ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheland), den 16. 2. 1943.

Der Landrat

**Nr. 150. Schweine- und Hühnerzählung am 3. März 1943**

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft findet am 3. März 1943 im Großdeutschen Reich eine Schweine- und Hühnerzählung statt.

Die Ergebnisse dieser Erhebung werden als Unterlagen für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung gebraucht und dienen damit wichtigen kriegswirtschaftlichen Zwecken. Viehhalter, die falsche oder unvollständige Angaben machen, haben nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. März 1943) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Zu diesem Zweck hat sich der Viehhalter oder sein Stellvertreter genau über den Viehbestand zu unterrichten. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung nicht aufgesucht sein sollte, ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten sogleich am nächsten Tage (4. März 1943) die Angaben zur Zählung bei dem Bürgermeister (Ortsvorsteher) zu machen.

Im Anschluß an die Zählung findet wieder eine Nachkontrolle statt.

Dietfurt (Wartheland), den 17. 2. 1943.

III: L 129/10.

Der Landrat

**Nr. 151. Belegung der Deckstelle Seydlitz,  
Kreis Dietfurt**

Vom Landgestüt Gnesen sind folgende Hengste ab 4. Februar 1943 auf der Deckstelle Gut Seydlitz eingesetzt worden:

Gestüthengst „Sozius“  
Rasse: Ostpreuße Geburtsjahr 1939 Farbe: Fuchs  
Abstammung:  
Vater: Sonnentau Mutter: v. Lido  
Gestüthengst „Prater“  
Rasse: Wthld. Geburtsjahr 1930 Farbe: Fuchs  
Abstammung:  
Vater: Cyrus xx Mutter: v. Pflanze  
Gestüthengst „Flato“  
Rasse: Pomm. Geburtsjahr 1940 Farbe: Fuchs  
Abstammung:  
Vater: Flame Mutter: Alsdann

Dietfurt, den 19. Februar 1943.

III: L 431/01.

Der Landrat

**Nr. 152. Sprechzeiten  
beim Landeswirtschaftsamt Posen**

Um die geordnete Abwicklung der Dienstgeschäfte beim Landeswirtschaftsamt zu gewährleisten, ist es erforderlich geworden, Sprechzeiten einzuführen.

Das Landeswirtschaftsamt ist ab 1. 2. 1943 für den Publikumsverkehr nur noch geöffnet vom Montag bis Freitag jeder Woche in der Zeit von 10—12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können Besucher nicht mehr empfangen werden.

Posen, den 29. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Veröffentlicht.

Dietfurt, den 17. Februar 1943.

Der Landrat

**Nr. 153. Rücklieferungen von Röstkaffee-  
Restmengen**

Jeder Einzelhändler, der bei der Weihnachts-Sonderzuteilung Röstkaffee verkauft hat, ist verpflichtet, eine Empfangsbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und sie sofort bei dem für ihn zuständigen Ernährungsamt einzureichen.

Der Einzelhändler hat bis zum 20. 2. 1943 die bei ihm verbliebenen Röstkaffeemengen an seine Lieferfirma zurückzugeben und fügt die beiden ihm vom Ernährungsamt wieder ausgehändigten Ausfertigungen der Empfangsbescheinigung bei.

Die übernehmende Firma bestätigt auf einer Ausfertigung der Empfangsbescheinigung den Vollzug der Ablieferung unter Angabe des Reingewichts der empfangenen Menge und gibt diese Empfangsbescheinigung dem Einzelhändler wieder zurück. Der Einzelhändler legt die Empfangsbescheinigung dem Ernährungsamt zur Nachprüfung vor.

Posen, den 10. Februar 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Die Einzelhändler haben die von der Lieferfirma zurück erhaltenen Empfangsbescheinigungen dem Kreis-Ernährungsamt Abt. B in Dietfurt zwecks Nachprüfung einzureichen.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 154. Gerichtstag in Jannowitz**

Das Amtsgericht Dietfurt hält am 25. Februar 1943 ab 9 Uhr einen Gerichtstag in Jannowitz im Hotel Wittig ab.

Etwaige Anträge auf Mitnahme von Gerichtsakten sind rechtzeitig vorher beim Amtsgericht einzureichen.

Dietfurt, den 18. Februar 1943.

Amtsgericht

**Nr. 155. Kassenstunden des Finanzamts**

Die bisher am 10. jeden Monats abgehaltenen Kassenstunden des Finanzamts in Altburg und werden mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Zahlungen sind nur noch an die Finanzkasse Dietfurt oder mittels Zahlkarten, die bei den Postämtern anzufordern sind, portofrei auf das Postscheckkonto Breslau 4882 auf das Konto Nr. 1091/113 bei der Reichsbanknebenstelle Gnesen zu überweisen.

Dietfurt, den 12. Februar 1943.

Finanzamt.

**Nr. 156. Pferdeschätzung**

Am 23. 2. 1943 findet um 10 Uhr in Seebrück eine Pferdeschätzung statt.

Kreisbauernschaft

**Nr. 157. Erzeugungsschlachtversammlungen**

Im Kreise Dietfurt finden folgende Erzeugungsschlachtversammlungen statt:

Sonntag, den 21. 2. 1943 um 10 Uhr, Seebrück, Gasthaus Karau.

Sonntag, den 21. 2. 1943 um 14,30 Uhr, Jannowitz, Hotel Wittig.

Freitag, den 26. 2. 1943 um 10 Uhr, Dietfurt, Kreiskulturstätte.

Freitag, den 26. 2. 1943 um 14,30 Uhr, Gerlingen, Gasthaus Klotzbücher.

Sonntag, den 28. 2. 1943 um 14,30 Uhr, Lindenbrück Gasthaus.

Ich erwarte, daß das gesamte Landvolk diese Versammlungen eifrigst besucht, um hier die Ausrichtung für die kommende Erzeugungsschlacht zu empfangen.

Kreisbauernführer

**Nr. 158. Verbrauch elektrischer Energie**

Die in letzter Zeit wieder häufiger werdenden Störungen in der Versorgung der Stadt mit elektrischer Energie geben mir den Beweis, daß meine Anordnung vom 5. 12. 1942 über Einsparung von Strom und Einhaltung gewisser Sperrstunden für verschiedene elektrische Geräte nicht genügend beachtet wird.

Ich habe mich bisher hinreichend bemüht, die Bevölkerung genügend aufzuklären und darauf beschränkt, nur die hartnäckigsten Verstöße durch Sperrung von Strom zu beseitigen. Die augenblickliche Lage läßt für weitere Belehrungen keinen Platz. Stromverbraucher, die meine Anordnung vom 5. Dezember 1942 nicht genauestens beachten, haben ohne jede Rücksichtnahme mit Stromsperre für die Dauer von mindestens 3 Monaten zu rechnen.

Dietfurt, am 10. Februar 1943.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 159. An alle Pferdehalter der Amtsbezirke  
Dietfurt Ost und West**

Ich verpflichte hiermit sämtliche Pferdehalter, die bisher unterlassenen Meldungen über Pferdezu- und -abgänge sofort zu erstatten. Ebenfalls sind noch nicht gemeldete Dreijährige (geboren in der Zeit vom 1. 11. 1939 bis 31. 10. 1940) sofort nachzumelden.

Sämtliche Meldungen sind künftig innerhalb drei Tagen, und zwar nicht mehr an die Ortsvorsteher, sondern durch den Pferdehalter oder dessen Beauftragten persönlich im Amtskommissariat, Dietfurt, Bromberger Str. 8, zu machen. Dadurch habe ich eine Gewähr, vollkommene Angaben zu erhalten und nehme außerdem den Pferdehaltern das Ausfüllen der vorgeschriebenen Meldeformulare ab. Die Gutsverwaltungen müssen stets bei Meldungen die gelben Karteikarten vorlegen.

Weiterhin sind alle Pferdehalter verpflichtet, die Legung von Hengsten innerhalb drei Tagen meinem Amt zu melden.

Beim Zugang von Pferden ist darauf zu achten, daß die Kopfafeln der Pferde von dem bisherigen Besitzer mitübernommen werden.

Da die Meldungen in der Pferdeerfassung immer wieder nicht oder zu spät erfolgen, sehe ich mich gezwungen, künftig in jedem Falle Geldstrafen zu erheben.

Dietfurt, den 18. Februar 1943.

Der Amtskommissar

#### Nr. 160. Kreisfachgruppe Imker Dietfurt

28. Februar 1943 um 13 Uhr Versammlung aller deutschen Imker der Fachgruppen Dietfurt und Urstätt in Dietfurt, Stadtschänke.

Besprechung: Rapswanderung, Normalmaß, Stroheute und Bienenzucker.

Der Vorsitz d. Rfgr. Imker.

## NSDAP.

Nr. 161.

### Kreisleitung

#### Deutsches Volksbildungswerk

27. 2. 1943, 20 Uhr, In Dietfurt (Kreiskulturstätte) Vortrag von Dr. Stötzner über das Thema: „2 Jahre unter Goldgräbern und Tungusen in der Wildnis der Nordmaneschurei“ mit 100, teils farbigen Lichtbildern. Karten zum Preise von —,75, —,50 und —,25.

#### Ortsgruppe Dietfurt

23. 2. 1943, 20 Uhr, Gemeinschaftsraum der Brauerei) Dienstappell der Zelle V für Politische Leiter, Walter, Warte und Frauenschaftsleiterinnen.

NS-Frauenschaft

22. 2. 1943, 20 Uhr, Heimabend Zelle IV.  
Jeden Dienstag Jugendgruppe um 20 Uhr.  
Jeden Mittwoch Kindergruppe I um 10—11,30 Uhr,  
jeden Mittwoch Kindergruppe II um 15 Uhr.  
Jeden Donnerstag Nähstube von 15,30—17,30 Uhr.

#### Die Deutsche Arbeitsfront gibt bekannt

Auf Grund einer Anordnung des Gartenbauwirtschaftsverbandes ist die gesamte Gemüsepflanzensaat beschlagnahmt. Die Aussaat erfolgt durch die gewerblichen Gartenbaubetriebe. Um die erforderliche Menge an Gemüsepflanzen zu erfassen, ist es notwendig, daß jeder Besitzer oder Pächter von Gartenland die Größe seiner Pflanzfläche angibt, damit die notwendige Saatgutbeschaffung durch die Erwerbsgärtnerien erfolgen kann. Vordrucke hierfür sind bei der Deutschen Arbeitsfront — Ortsverwaltung Dietfurt — zu erhalten. Diese Vordrucke sind sorgfältig auszufüllen und schnellstens der Ortsverwaltung Dietfurt — spätestens bis 24. 2. 1943 — einzureichen.

Am 16. Februar 1943 hat eine Versammlung aller Gartenfreunde stattgefunden, wobei auch ein Kleingärtnerverein für Dietfurt gegründet wurde, der die Regelung aller gartenbaulichen Fragen für seine Mitglieder generell erledigt und auch die Beschaffung von Pflanzen und Saatgut gemeinsam vornehmen will. Interessenten zur Aufnahme in den Kleingärtnerverein können sich bei der Deutschen Arbeitsfront — Ortsverwaltung Dietfurt — melden.

Für die Stadt Jannowitz erfolgt demnächst die gleiche Regelung.

Deutsche Arbeitsfront  
- Ortsverwaltung Dietfurt -

#### Ortsgruppe Birkenfelde

21. 2. 1943, 15 Uhr, Politischer Leiter-Appell.  
24. 2. 1943, 19 Uhr, in Birkenfelde (Schule) Reichsschulungsabend.

#### Ortsgruppe Bismarckswalde

25. 2. 1943, in Heymannsdorf (Gasthaus) Parteiversammlung. Es spricht Pg. Fähler, Kreispropagandaleiter.  
27. 2. 1943, 18 Uhr, in Bismarckswalde Reichsschulungsabend (Pg. Matschke).  
27. 2. 1943, 18 Uhr, in Waldersee Reichsschulungsabend (Pg. Hülsen).  
NS-Frauenschaft  
22. 2. 1943, 15 Uhr, in Bismarckswalde Heimnachtsmittag.

#### Ortsgruppe Eitelsdorf

23. 2. 1943, 19 Uhr, in Eitelsdorf Reichsschulungsabend im Gasthaus Vormelker in Eitelsdorf.

#### Ortsgruppe Erxleben

24. 2. 1943, 16 Uhr, in Erxleben (Garbe) Mitgliederversammlung. Es spricht Kreisleiter Banse. Einführung des Ortsgruppenleiters.  
NS-Frauenschaft

21. 2. 1943, 14 Uhr, in Dunen (Fr. Ernst) Heimnachtsmittag.

Jeden Dienstag Jugendgruppe um 18 Uhr.

#### Ortsgruppe Gerlingen

21. 2. 1943, 9 Uhr, in Gerlingen (Klotzbücher) Politischer-Leiterausbildungsdienst.

21. 2. 1943, 11 Uhr, Politischer-Leiter-Appell.

NS-Frauenschaft

21. 2. 1943, 14 Uhr, in Gerlingen (Klotzbücher) Tagung der Amtswalterinnen.

21. 2. 1943, 15 Uhr, Gemeinschaftsversammlung. Rednerin Pgn. Seiler, Abteilungsleiterin K/E/S.

Kreisbauernschaft

26. 2. 1943, 14,30 Uhr, in Gerlingen (Klotzbücher) Versammlung. Es ist die Pflicht eines jeden deutschen Bauern, zu dieser Versammlung zu erscheinen!

#### Ortsgruppe Godesberg

27. 2. 1943, 16 Uhr, in Godesberg Reichsschulungsabend (Pg. Häcker).

NS-Frauenschaft

25. 2. 1943, 15 Uhr, in Godesberg (Augustin) Zellenachmittag, anschl. Ortsstabsbesprechung.

#### Ortsgruppe Herrnkirch

NS-Frauenschaft

22. 2. 1943, 15 Uhr, in Marienfeld (Schule) Heimabend für Waldersee und Marienfeld.

23. 2. 1943, 15 Uhr, Heimnachtsmittag für Herrnkirch, Zernau und Welna bei G. Fürhoff.

24. 2. 1943, 15 Uhr, in Goßlerhof (Schule) Heimnachtsmittag.

#### Ortsgruppe Jannowitz

26. 2. 1943, 20 Uhr, in Jannowitz (Wittig) Ortsgruppenversammlung.

NS-Frauenschaft

Jeden Donnerstag Jugendgruppe um 20 Uhr.  
Jeden Donnerstag Kindergruppe um 15 Uhr.  
Jeden Mittwoch Nähstube um 15 Uhr.

**Ortsgruppe Lasskirch**

24. 2. 1943, 15,30 Uhr, in Laßkirch (Strube) Ortsgruppenversammlung und Schulung.  
**NS-Frauenschaft**  
 21. 2. 1943, 14,30 Uhr, Heimstunde in Poslau.  
 21. 2. 1943, in Bilau Kindergruppe.  
 23. 2. 1943, in Oschnau Kindergruppe.  
 24. 2. 1943, in Poslau Kindergruppe.  
 28. 2. 1943, 14,30 Uhr, Heimstunde u. Ortsstabsbesprechung in Laßkirch.

**Ortsgruppe Sassenfeld**

24. 2. 1943, 19 Uhr, in Lindenbrück Feierstunde zum Jahrestag der Verkündung des Parteiprogrammes.

HJ 4/660

**Ortsgruppe Seebrück**

21. 2. 1943, Ganztagsdienst in Lindenbrück.  
 24. 2. 1943, Scharabend Singen.  
 21. 2. 1943, 19 Uhr, in Weldin öffentliche Zellenversammlung.

**NS-Frauenschaft**

21. 2. 1943, in Reppen Heimmittag.  
 23. 2. 1943, 19 Uhr, bei Karau offener Singabend.  
 23. 2. 1943, 14,30 Uhr, in Friedrichshöhe Heimmittag.  
 24. 2. 1943, 14,30 Uhr, in Neitwalde Heimmittag.  
 Jeden Dienstag Kindergruppe um 14 Uhr.  
 Jeden Dienstag Jugendgruppe um 19 Uhr.

HJ.

21. 2. 1943, 9 Uhr, Ganztagsdienst in Seebrück.  
**N.S.R.K.B.**  
 21. 2. 1943, 15 Uhr, (Lokal Pfeiffer) Mitgliederversammlung des NSRKB.

Motor-HJ.

Jeden Mittwoch um 19 Uhr Dienst.

Nr. 162.

**Kreiskulturstätte**

Sonntag, den 21. Februar 1943:  
 10 Uhr — Jugendvorstellung „BLINDE PASSAGIERE“. (Pat und Patachon).  
 14, 16,30 und 20 Uhr — „GELIEBTE WELT“.

Montag, den 22. Februar 1943:  
 16,30 und 20 Uhr — „GELIEBTE WELT“.

Dienstag, den 23. Februar 1943:  
 16,30 und 20 Uhr — „ICH BIN GLEICH WIEDER DA“. Ein köstlicher, humorvoller Film mit Paul Klinger, Mady Rahl, Ursula Grabley u. a.

Mittwoch, den 24. Februar 1943:  
 16,30 und 20 Uhr — „ICH BIN GLEICH WIEDER DA“.

Donnerstag, den 25. Februar 1943:  
 16,30 und 20 Uhr — „ICH BIN GLEICH WIEDER DA“.

Freitag, den 26. Februar 1943:  
 16,30 und 20 Uhr — „VISION AM SEE“. Das Schicksalsdrama eines schöpferischen Menschen.

Sonnabend, den 27. Februar 1943:  
 14 Uhr — Märchen-Film (für Deutsche) „WUNDERVOLLE MAERCHENWELT“.  
 16,30 Uhr — „VISION AM SEE“.  
 20 Uhr — „Der ferne Osten und Europas Zukunft“. Vortrag des Deutschen Volksbildungswerks.

Sonntag, den 28. Februar 1943:  
 10 Uhr — Märchen-Film (für Polen) „WUNDERVOLLE MAERCHENWELT“.  
 14,30 Uhr — Tagung der N. S. Frauenschaft.  
 16,30 und 20 Uhr — „VISION AM SEE“.

In dieser Woche für Polen:

— Sonntag um 14 Uhr. Dienstag um 20 Uhr.  
 Freitag um 20 Uhr. Sonntag um 10 Uhr.

**D**ieses Volk - das weiß ich, ich bin so stolz darauf, ist mir verschworen und geht mit mir durch dick und dünn. In diesem Volk ist jetzt wieder ein Geist lebendig geworden, der uns schon einmal lange Zeit begleitet hat: dieser Fanatismus der Bereitwilligkeit, alles auf uns zu nehmen! Jeden Schlag, den wir empfangen, werden wir mit Zins und Zinseszins zurückgeben! Uns wird das nur härter machen! Was sie auch gegen uns mobilisieren . . . „Und wenn die Welt voll Teufel wär' - es wird uns doch gelingen.“

Aus der Rede des Führers am 30. Januar 1941

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.  
 Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!  
 Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Kommissarischer Verwalter Aug. Düsterhöft Dietfurt (Wartheland).